

## Abhandlung

Nils Alexander Hauser

# Der Strafantrag gegenüber der Polizei im elektronischen Rechtsverkehr

<https://doi.org/10.1515/juru-2022-0003>

## A. Einleitung

Die Einreichung des Strafantrages nach § 77 StGB i. V. m § 158 Abs. 2 Hs. 2 StPO gegenüber der Polizei abseits des klassischen Briefverkehrs führt regelmäßig zur für den ver-

---

**\*Kontaktperson:** Nils Alexander Hauser ist Rechtsreferendar am Kammergericht und wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie Doktorand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Martin Heger an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

meintlichen Antragssteller unerwünschten Unwirksamkeit des betreffenden Antrages. Denn das Schriftlichkeitserfordernis des § 158 Abs. 2 Hs. 2 StPO ist zwar einerseits kein besonders strenges, orientiert sich nicht etwa strikt an § 126 BGB. Andererseits hat sich in der Rechtsprechung eine solche Vielzahl von Einzelfällen herausgebildet, die mal unzulässig, mal zulässig sind, dass für den juristischen Laien kaum noch erkennbar ist, wann ein Strafantrag wirksam gestellt wurde, wenn er nicht formstreng als unterschriebener Antrag per Post oder direkt auf der Polizeiwache eingereicht wurde. Auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs hat der Gesetzgeber in dieser

Hinsicht zwar Klarheit geschaffen. Denn § 32a StPO macht eindeutige Vorgaben, wie Rechtsmittel per elektronischer Kommunikation eingereicht werden können. Doch führt dies entgegen der eigentlichen Intention des Gesetzgebers dazu, dass der Bürger im Rahmen der Strafantragsstellung faktisch überhaupt nicht mehr am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt. Dem Umgang mit dieser Problematik widmet sich dieser Artikel.

## B. Aktuelle Entwicklungen

Zu Ende August 2022 wird die Deutsche Telekom den De-Mail-Dienst aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit einstellen. Damit verlässt einer der größten Anbieter von De-Mail-Postfächern den Markt. Dass sich die De-Mail für die Deutsche Telekom zum Millionengrab entwickelte, liegt zuvörderst daran, dass jene Postfächer seit einem Jahrzehnt kaum nachgefragt werden und zum anderen die bestehenden Postfächer wenig bis gar nicht genutzt werden. Nicht ohne Grund versendet die Telekom die Kündigungsschreiben per Standardbrief und nicht etwa per De-Mail.<sup>1</sup>

### I. Die De-Mail

Die De-Mail erlaubt im Gegensatz zur einfachen E-Mail eine qua Verschlüsselung vertrauliche und nachweisbare Kommunikation zwischen ihren Nutzern. Darüber hinaus sind alle Nutzer identifizierbar, da ihre Identität zur Anmeldung für ein Postfach überprüft wird. Die Anmeldung erfolgt bei einem der nunmehr nur noch drei Anbieter.<sup>2</sup> Bisher haben sich nur knapp über eine Million Nutzer der De-Mail zusammengefunden. Auch Bundesbehörden und andere offizielle Stellen vermeiden die Nutzung.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/telekom-schaltet-de-mail-ab-a-1cf7a036-c4ad-4d3c-b8d8-2f3d1afa7944>, abgerufen am 29.9.21.

<sup>2</sup> Vgl. [https://www.cio.bund.de/Web/DE/Innovative-Vorhaben/De-Mail/Haeufig-gestellte-Fragen/haeufig\\_gestellte\\_fragen\\_node.html;jsessionid=1A4703F03EB9E1661F182E65CDAB7449.1\\_cid332#doc4623430bodyText2](https://www.cio.bund.de/Web/DE/Innovative-Vorhaben/De-Mail/Haeufig-gestellte-Fragen/haeufig_gestellte_fragen_node.html;jsessionid=1A4703F03EB9E1661F182E65CDAB7449.1_cid332#doc4623430bodyText2), abgerufen am 9.10.21.

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.welt.de/wirtschaft/webwelt/article197192979/De-Mail-Unternehmen-und-Behoerden-meiden-den-sicheren-Service.html>, abgerufen am 9.10.21.

## II. Die Qualifizierte elektronische Signatur

Die elektronische Signatur (im Folgenden: QES) geht zurück auf eine Verordnung<sup>4</sup> des europäischen Gesetzgebers aus dem Jahre 2014, die Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Sie ersetzt im Rahmen elektronischer Kommunikation die Unterschrift. Sie soll es Unternehmen, und Behörden ermöglichen Geschäftsprozesse zu digitalisieren und nicht zuletzt Privatpersonen hieran die Teilnahme erlauben.<sup>5</sup> Die am leichtesten zu beschaffende Form der QES, die »Ausweis-App2«, haben bis Mitte 2019 insgesamt gerade einmal 2,2 Millionen Bürger heruntergeladen.<sup>6</sup> Voraussetzung für deren Nutzung ist zudem die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises, die nur rund 25,5 Millionen Bürger aktiviert haben.

## III. Die Kommunikation per einfacher E-Mail

Gleichzeitig nahm und nimmt die Kommunikation per einfacher, d. h. unverschlüsselter, E-Mail rapide zu. Im Jahr 2018 wurden in Deutschland knapp 848 Milliarden E-Mails verschickt.<sup>7</sup> Unterstellt man die Wachstumsraten der Vorjahre, dürfte dieser Wert nunmehr oberhalb von einer Billion E-Mails im Jahr liegen.

## C. De lege lata

Trotz dieser geringen und, wie sich nun zeigt, schwindenden Bedeutung der De-Mail hat sich der Gesetzgeber 2017 dazu entschieden, diese mit Wirkung vom 1. 1. 2018 auch in der Strafprozessordnung standardmäßig zu verankern.<sup>8</sup> Zuvor sah der § 41 a StPO a. F. nur die QES als Möglichkeit der Erfüllung des Formerfordernisses der Schriftlichkeit im elektronischen Rechtsverkehr vor.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.bundesdruckerei.de/de/loesungen/Signaturkarten>, abgerufen am 9.10.21.

<sup>6</sup> Zahlenangaben nach BMI, Die eID in der Praxis, 2019, abrufbar unter [https://www.bitkom.org/sites/default/files/2019-06/die\\_eid\\_in\\_der\\_praxis.pdf](https://www.bitkom.org/sites/default/files/2019-06/die_eid_in_der_praxis.pdf), abgerufen am 30.9.21.

<sup>7</sup> Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/392576/umfrage/anzahl-der-versendeten-e-mails-in-deutschland-pro-jahr/>, abgerufen am 30.9.2021.

<sup>8</sup> Vgl. Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs, in: BGBl I (2017), 2208.

## I. Qualifizierte, elektronische Signatur und sichere Übermittlungswege

Der 2018 eingeführte § 32a Abs. 3 StPO bestimmt somit, dass Dokumente, die nach dem Gesetz der Schriftform unterliegen, bei elektronischer Einreichung bei einer Behörde entweder mit einer QES versehen sein müssen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden müssen.

An sicheren Übermittlungswegen schließlich steht dem Bürger nach § 32a Abs. 4 Nr. 1 StPO allein die Nutzung eines De-Mail-Kontos zur Verfügung.

Hiermit verpflichtet der Gesetzgeber nicht nur zur Nutzung der De-Mail bzw. der QES im elektronischen Rechtsverkehr, er versperrt gleichzeitig die Nutzung der einfachen E-Mail für alle Arten von Rechtsmitteln.<sup>9</sup>

## II. Strafantrag und Schriftlichkeit

Besondere Relevanz zeitigt dies beim Strafantrag, insbesondere bei absoluten, unter Umständen aber auch bei relativen, Antragsdelikten. Denn häufig erfolgt die Anzeige gerade solcher Straftaten von geringer Schwere gegenüber der Polizei online, beispielsweise über die sog. »Internet-Wache«, d. h. ausschließlich über das Internet. Bei absoluten Antragsdelikten ist zusätzlich zur Strafanzeige jedoch zwingend Strafantrag zu stellen, bei relativen jedenfalls bei fehlendem öffentlichen Interesse an der Verfolgung. Nach § 77 Abs. 1 StGB ist der Verletzte befugt, den Antrag zu stellen, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt. Für den Strafantrag bei »anderen Behörden«, also auch und insbesondere der Polizei, normiert § 158 Abs. 2 Hs. 2 StPO ein Schriftformerfordernis, während gegenüber der Staatsanwaltschaft und den Gerichten auch die Aufnahme zu Protokoll ausreichend ist, § 158 Abs. 2 Hs. 2 StPO.

Der Antrag des § 158 Abs. 2 StPO meint den Strafantrag i. e. S., d. h. den Antrag auf Strafverfolgung des bei den Antragsdelikten nach materiellem Strafrecht zum Strafantrag Berechtigten, § 77 StGB.<sup>10</sup> Während der Strafantrag des § 158 Abs. 1 StPO nicht deckungsgleich mit demjenigen des § 77 StGB ist, decken sich die Anträge nach § 77 StGB und § 158 Abs. 2 StPO somit.<sup>11</sup> Vorliegend geht es um letzteren Antrag als Prozess- und insbesondere Verfolgungsvoraussetzung nach § 152 Abs. 2 StPO.

<sup>9</sup> Vgl. Meyer-Göfner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, Einl. Rn. 139a; LG Baden-Baden BeckRS 2020, 26634 Rn. 3.

<sup>10</sup> Vgl. KK StPO/Griesbaum, 8. Aufl. 2019, § 158, Rn. 32.

<sup>11</sup> Vgl. MüKo/Kölbel, StPO, 1. Aufl. 2016, § 158, Rn. 37.

Grundsätzliche Funktion des Schriftformerfordernisses des § 158 Abs. 2 StPO und damit insbesondere des Unterschriftserfordernisses ist die Möglichkeit der zweifelsfreien Identifikation des Antragsstellers.<sup>12</sup> Die Unterschrift ist eine Möglichkeit, diese zweifelsfreie Identifikation zu ermöglichen, aber nicht die einzige.<sup>13</sup> Als zulässig erachtet werden von der Rechtsprechung auch andere Einreichungsformen: So soll es genügen, dass der Antragssteller seinen Antrag auf Tonband spricht, ohne dass ein entsprechendes Protokoll von ihm unterzeichnet wird,<sup>14</sup> auch Faksimile-Stempel sollen ausreichen.<sup>15</sup> Ausreichend soll es auch sein, dass der von einem Anderen als dem Antragsberechtigten gestellte Strafantrag durch den letzteren gebilligt wird, auch wenn die Billigungserklärung nicht den Anforderungen des § 158 Abs. 2 Hs. 2 StPO genügt.<sup>16</sup>

Als unzulässig angesehen wird es dagegen, wenn ein Polizeibeamter lediglich Notizen über einen Strafantrag und mittels dieser einen Vermerk anfertigt.<sup>17</sup>

Überdies schützt das Schriftformerfordernis aber nicht nur den Empfänger der Erklärung, sondern auch den Erklärenden, vor einem überhastet oder unüberlegt gestellten Strafantrag, der gegebenenfalls Kosten nach § 470 StPO nach sich ziehen kann.<sup>18</sup>

## III. Anwendung des § 32 a StPO im Rahmen des Strafantrags

Wenngleich die überwältigende Mehrheit der Kommentarliteratur zu § 77 StGB eine Einreichung des Antrags per E-Mail für zulässig hielte,<sup>19</sup> wäre ein derart eingereichter Antrag nach geltendem Recht wegen mangelnder Form unwirksam.<sup>20</sup>

Dass § 32a StPO unzweifelhaft Anwendung im Rahmen der Strafantragsstellung nach § 158 Abs. 2 StPO fin-

<sup>12</sup> So zuletzt AG Auerbach BeckRS 2021, 5624.

<sup>13</sup> M. w. Bsp. BeckOK StPO/Goers, 40. Ed. 2021, § 158 Rn. 48 ff.

<sup>14</sup> BayObLG BeckRS 1997, 04321.

<sup>15</sup> OLG Hamm, BeckRS 2015, 01293.

<sup>16</sup> So zuletzt OLG Brandenburg NJW 2002, 693 f.; vgl. auch BGH NJW 1994, 1165.

<sup>17</sup> BayObLG BeckRS 1996, 11718.

<sup>18</sup> Vgl. AG Auerbach BeckRS 2021, 5624.

<sup>19</sup> Vgl. Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 77 Rn. 23; Bosch in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 77 Rn. 36; BeckOK StGB/Dallmeyer, 50. Ed. 2021, § 77 Rn. 7, sowie Dietmeier in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 77 Rn. 21.

<sup>20</sup> Vgl. Jahn, JuS 2021, 564, 565 f.; unter Hinweis auf das damals in Bayern geltende Landesrecht verweist auf das Formerfordernis allein MüKo/Kölbel, StPO, 1. Aufl. 2016, § 158, Rn. 44.

det, unterstreicht der Bundesrat in einer aktuellen Äußerung zum StPO-Fortentwicklungsgesetz, in der es heißt:

»Für den bei einer Polizeidienststelle gestellten Strafantrag sieht § 158 II StPO ein Schriftformerfordernis vor. Nach derzeitiger Rechtslage ist daher auch ein Strafantrag gem. § 32 a III 1 StPO entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder zu signieren und auf einem sicheren Übermittlungsweg einzureichen.«<sup>21</sup>

Die Praxis hat sich, anders als die wohl h.M., an die Rechtslage angepasst. Den Anzeigenden wird in der polizeilichen Praxis regelmäßig der Strafantrag digital übersandt, damit sie diesen ausgedruckt und unterschrieben per Post an die jeweilige Dienststelle übersenden können. De-Mail und QES nutzt hierfür niemand.

## D. De lege ferenda

Mag die Entscheidung für die verpflichtende Nutzung der De-Mail bzw. der QES vor dem Hintergrund der nur geringen Nutzung dieser durch die Bürger bereits fragwürdig erscheinen, so fordert die nunmehr erfolgte Einstellung des Angebots von De-Mail-Konten durch einen der führenden Anbieter eine erneute Auseinandersetzung mit Sinn und Zweck der Vorschrift des § 32a StPO geradezu heraus. Besonders unverhältnismäßig erscheint die Formvorschrift des § 32a StPO hierbei im Bereich des Strafantrages gegenüber der Polizei per elektronischer Kommunikation gemäß § 77 StGB, § 158 Abs. 2 Hs. 2 StPO.

Der Regierungsentwurf zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs führt aus, dass »[d]ie Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr [...] für die Bürgerinnen und Bürger nicht verpflichtend sein«<sup>22</sup> soll. Im Verbund mit der tatsächlichen Nutzung und Nutzbarkeit der De-Mail als auch des Mittels der QES ergibt sich jedoch vielmehr, dass der Staat weniger seinen Bürgern verschiedene Optionen zur Rechtsmitteleinlegung offenlässt, als nach derzeitiger Lage eine Strafantragsstellung im Wege elektronischer Kommunikation effektiv verhindert.

Der Bundesrat scheint dieses Problem erkannt zu haben und führt hierzu aus:

»Für eine effektive Strafverfolgung erscheint es in Anbetracht der Relevanz und Häufigkeit von Strafanträgen in der polizeilichen Praxis nicht sachgerecht, einen elektronisch eingereichten wirk-

samen Strafantrag schlechthin von einer qualifizierten elektronischen Signatur abhängig zu machen. Vielmehr ist zwischen den Strafanträgen zu differenzieren, die ein Bürger den Strafverfolgungsbehörden zuschickt und zwischen solchen, die von der Polizei direkt aufgenommen werden. Im ersten Fall erscheint es für die Möglichkeit der Feststellung der Herkunft des Strafantrags und der Existenz des ernstlichen Willens bezüglich dessen Einreichung noch nachvollziehbar, eine qualifizierte Signatur zu verlangen. Anders liegt dies aber in solchen Fällen, in denen die Polizei einen Strafantrag selbst aufnimmt, so beispielsweise noch am Tatort selbst. In diesen Fällen ist sowohl die Urheberschaft des Strafantrags als auch der ernsthafte Wille bezüglich dessen Einreichung eindeutig feststellbar.«<sup>23</sup>

## I. Mündlicher Strafantrag gegenüber Polizeibeamten vor Ort und nachfolgende E-Mail

Nach dem Regierungsentwurf sind Gegenstand der Regelungen des § 32a Abs. 3 StPO »ausschließlich prozessuale Formerfordernisse, nicht die Gewährleistung einer vertraulichen Kommunikation«<sup>24</sup>. Doch die Anforderungen, die sich aus dem Formerfordernis des § 158 Abs. 2 StPO ergeben, sind, wie oben dargelegt, einzig die Sicherstellung der Identifizierbarkeit und eine gewisse Schutzfunktion gegenüber sowohl dem Antragssteller als auch dem Beschuldigten.

In der letzteren der beiden vom Bundesrat geschilderten Konstellation tritt besonders deutlich zutage wie weit der eigentliche Zweck, Sicherstellung der Identifizierbarkeit des Antragsstellers, durch die derzeitige Gesetzeslage verfehlt wird. Von demjenigen, der bereits gegenüber den zum Tatort geeilten Beamten seinen Willen äußert, Strafantrag zu stellen, hat die Polizei zweifelsohne die Personaldaten aufgenommen, mithin dessen Identität festgestellt. Mit den zuständigen Beamten stehen im Zweifel auch Zeugen zur späteren Identifikation des Antragsstellers bereit. Die im Anschluss versendete einfache E-Mail ist dann nicht Instrument zur Sicherstellung der Identität des Antragsstellers, sondern schlicht textliche Bestätigung des bereits mündlich erfassten, ernstlichen Willens zum Stellen eines Strafantrags. Damit sind die Anforderungen, jedenfalls an eine fernschriftliche Strafantragsstellung, erfüllt.<sup>25</sup>

Auch die Schutzfunktion des § 158 Abs. 2 StPO ist erfüllt. Denn bis zum Absenden der E-Mail hat der Antrags-

<sup>21</sup> BT-Drs. 19/27654, 136, v. 17. 3. 2021.

<sup>22</sup> BT-Drs. 18/9416, 2, v. 17. 8. 2016.

<sup>23</sup> BT-Drs. 19/27654, 136, v. 17. 3. 2021.

<sup>24</sup> BT-Drs. 18/9416, 45, v. 17. 8. 2016.

<sup>25</sup> KK StPO/Griesbaum, 8. Aufl. 2019, § 158, Rn. 45 a.

steller Zeit, sich Sinn und Unsinn eines Strafantrags genau vor Augen zu führen.

Die konsequente Anwendung des § 32a Abs. 3 StPO führt daher dazu, dass ein Lebenssachverhalt vom Anwendungsbereich dessen erfasst wird, der nach dem eigentlichen Sinn und Zweck dieser Norm und auch vom eigentlichen prozessualen Formerfordernis des § 158 Abs. 2 Hs. 2 StPO nicht hätte erfasst sein sollen. Es bietet sich daher an, in wie beschrieben gelagerten Fällen, den § 32a Abs. 3 StPO im Wege der teleologischen Reduktion unangewendet zu lassen.

## II. Strafantrag per einfacher E-Mail

Die wohl häufigere und daher praxisrelevante Konstellation der Anzeige von Bagatelldelikten, zu denen insbesondere die absoluten Antragsdelikte des Hausfriedensbruchs und der Beleidigung zählen, mittels einer »Internetwache« der Polizei wurde hiermit noch nicht angesprochen. Doch auch in der ersten vom Bundesrat beschriebenen Konstellation, bei der der Bürger den Antrag nach § 77 StGB gegenüber der Polizei per einfacher E-Mail stellen möchte, verfehlt die Regelung des § 32a Abs. 3 StPO nach hier vertretener Auffassung ihren und den Zweck des § 158 Abs. 2 Hs. 2 StPO, dessen Erfüllung erklärter Gegenstand des § 32a Abs. 3 StPO sein soll.

Denn die gewichtigen Gründe, die gegen eine Strafantragsstellung bereits im Rahmen der Internetwache sprechen, mangelnde Identifizierbarkeit und Schutzfunktion, greifen bei der Strafantragsstellung per einfacher E-Mail nicht durch.

### 1. Schutzfunktion

Dem Ziel, Strafanträge vom »heimischen Sofa aus«<sup>26</sup>, zum Schutze des Antragsstellers zu verhindern, mithin eine gewisse Hürde bis zum erfolgreichen Antrag auf Verfolgung aufzubauen, wird weder die De-Mail noch die QES noch die Übermittlung per einfacher E-Mail gerecht. Denn mittels aller drei können bei Vorhandensein entsprechender Ausstattung vom heimischen Sofa aus Strafanträge gestellt werden. Die Einrichtung der »AusweisApp2« oder eines De-Mail-Kontos ist keine effektive Hürde bei der spontanen Antragsstellung, sondern allenfalls eine Hürde an sich. Denn einmal eingerichtet, besteht danach keiner-

lei größere Hemmschwelle als bei der Antragsstellung per einfacher E-Mail. Damit hindert das Formerfordernis der De-Mail oder QES aber nur weite Teile der Bevölkerung grundsätzlich daran, Strafanträge im Wege der elektronischen Kommunikation stellen zu können, nicht jedoch daran, überhastete Strafanträge im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen. Nach Einrichtung der entsprechenden App oder Anlage sind beide Alternativen gleichermaßen aufwandsärmer als die traditionelle, schriftliche Antragsstellung. Damit kann aber das Kriterium der Schutzfunktion bei der Bewertung der zwei Alternativen keine Rolle spielen.

### 2. Identifizierbarkeit

Dem Ziel, die Identifizierbarkeit des Antragsstellers zu sichern, vermag der in einer E-Mail formulierte Strafantrag nicht vollends gerecht zu werden. Denn zwar kann über das E-Mail-Konto bis zu einem gewissen Grad die Identität des Antragsstellers festgestellt werden, doch ist es relativ einfach, E-Mail-Konten unter falschen Namen zu eröffnen. Darüber hinaus ist auch eine Nutzung eines einzigen E-Mail-Kontos durch mehrere Nutzer denkbar. Auch der Regierungsentwurf weist explizit darauf hin, dass die einfache E-Mail nicht den Anforderungen an die Feststellbarkeit der Identität genügt.<sup>27</sup>

Weshalb jedoch der Scan eines ausgedruckten und unterschriebenen Antrags, der sodann per einfacher E-Mail an die entsprechende Dienststelle versandt würde, dem nicht gerecht werden sollte, ist nicht nachvollziehbar. Als Vergleich sei das Telefax herausgegriffen. Die beiden Antragsformen unterscheiden sich hinsichtlich der Feststellbarkeit von Erklärungsurheber- und wille nicht.<sup>28</sup> Die Wahrscheinlichkeit, dass hierbei über die Identität des Antragsstellenden getäuscht würde, erscheint bei beiden Alternativen ähnlich hoch bzw. tatsächlich niedrig. Selbst die traditionelle Übermittlungsmethode des Telefaxes im Sinne einer Fernkopie, die im Übrigen überholt ist, da auch Telefaxe heutzutage in der Mehrzahl elektronisch übermittelt werden, ist in ähnlichem Maße manipulationsanfällig, wie es der Scan eines physischen Dokuments ist. Die Einreichung des Strafantrags per Telefax ist dabei allseits, und im Unterschied zur Antragsstellung per einfacher E-Mail, auch in der Kommentierung zur Strafprozessord-

<sup>27</sup> BT-Drs. 18/9416, 47, v. 17. 8. 2016.

<sup>28</sup> Vgl. Kargl in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl. 2017, § 77, Rn. 49.

nung, anerkannt.<sup>29</sup> Die Entscheidung des Gesetzgebers erscheint daher ebenfalls nicht sachgerecht.

### 3. Lösungsansätze

Eine teleologische Reduktion kann in der hiesigen Konstellation jedoch nicht vorgenommen werden. Denn dies würde dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers widersprechen. So soll der § 32a Abs. 1 StPO nach dem Regierungsentwurf Anwendung finden auf »jegliche Form von elektronischer Information (z. B. Text-, Tabellen-, Bilddatei) [...], die ein Schriftstück beziehungsweise eine körperliche Urkunde ersetzen soll und grundsätzlich zur Wiedergabe in verkörperter Form (z. B. durch Ausdruck) geeignet ist.«<sup>30</sup> Gerade um ein solches handelt es sich bei einem als Scan an eine einfache E-Mail angehängtes Antragsformular.

Auch eine Einbeziehung der einfachen E-Mail durch Verordnung der Bundesregierung nach § 32a Abs. 4 Nr. 4 StPO dürfte angesichts des entgegenstehenden Willens des Gesetzgebers nach Regierungsentwurf nicht möglich sein. Denn der vom Gesetzgeber geforderte Ausschluss der Möglichkeit zur Manipulation auf dem Übertragungsweg,<sup>31</sup> ist bei Übertragung eines unterschriebenen Scans per einfacher E-Mail nicht ohne Weiteres gegeben.

Vor dem Hintergrund der praktischen Bedeutung des Strafantrages und der aus einem gestellten Strafantrag resultierenden Folgen, erscheint das Festhalten an den Formvorschriften des § 32a StPO im Rahmen des § 158

Abs. 2 StPO dennoch unverhältnismäßig und sollte daher der Gesetzgeber tätig werden. Die Frage muss gestellt werden, ob die Bedeutung und die Konsequenzen eines Strafantrages, auch vor dem Hintergrund der von der Rechtsprechung als zulässig erachteten Antragswege abseits des formstrengen, unterschriebenen Antrages in Papierform, tatsächlich solch hohe Hürden und den tatsächlichen Ausschluss eines Großteils der Bürger von der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr rechtfertigen.

## E. Fazit

Die Regelung des § 32a StPO schießt im Rahmen des Strafantrags nach § 77 StGB über das eigentliche Ziel hinaus. Ohne Not werden an Strafanträge im elektronischen Rechtsverkehr erheblich höhere Anforderungen gestellt, als dies bei Strafanträgen im Post- bzw. insbesondere Telefaxverkehr der Fall wäre. Um die Anforderungen des Schriftlichkeitserfordernisses des § 158 Abs. 2 Hs. 2 StPO in ihrer durch die Rechtsprechung geformten Ausprägung auch im elektronischen Rechtsverkehr zu wahren, bedarf es wie aufgezeigt nicht den derzeitigen hohen – zu hohen – Hürden. Diese erscheinen im Vergleich mit den Konsequenzen des Antrags für Antragssteller und Beschuldigten unangemessen.

In Konstellationen, in denen eine zweifelsfreie Identifikation des Antragsstellers durch Beamte der Polizei sichergestellt ist und die E-Mail lediglich der Bestätigung des ernstlichen Willens und der textlichen Sicherung dieses Willens dient, sollte daher im Wege der teleologischen Reduktion eine Ausnahme von der Anwendung des § 32a StPO gemacht werden.

Überdies zeigen die vorherigen Ausführungen einen allgemeinen Reformbedarf hinsichtlich der Zulässigkeit von Strafanträgen per einfacher E-Mail auf. Ausgehend vom geäußerten Willen des Gesetzgebers verbietet sich hier jedoch eine teleologische Reduktion. Daher sollte der Gesetzgeber selbst tätig werden, sofern er eine verstärkte Beteiligung des Bürgers am elektronischen Rechtsverkehr für wünschenswert erachtet.

<sup>29</sup> Vgl. aus der Kommentierung zum § 77 StGB LK/Kühl, StPO, 29. Aufl. 2019, § 77, Rn. 3; BeckOK StGB/Dallmeyer, 50. Ed. 2021, § 77 Rn. 7; Kargl in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, StGB, 5. Aufl. 2017, § 77, Rn. 49; Bosch in *Schönke/Schröder*, StGB, 30. Aufl. 2019, § 77 Rn. 36; aus der Kommentierung zum § 158 Abs. 2 StPO Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl. 2021, § 158, Rn. 11; BeckOK StPO/Goers, 40. Ed. 2021, § 158 Rn. 46; MüKo/Kölbel, StPO, 1. Aufl. 2016, § 158, Rn. 44.

<sup>30</sup> BT-Drs. 18/9416, 45, v. 17. 8. 2016.

<sup>31</sup> BT-Drs. 18/9416, 47, v. 17. 8. 2016.